

413

**Prüfungsordnung des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Architektur vom 20. Juni 2001 (StAnz. S. 3164);**

hier: Änderung

**Bekanntmachung**

Nach § 38 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), wird hiermit die von der Fachhochschule Gießen-Friedberg beschlossene Änderung der o. a. Prüfungsordnung bekannt gemacht.

Wiesbaden, 28. März 2003

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H I 3.3 — 486/470 (3) — 3  
StAnz. 16/2003 S. 1583

**Vorbemerkung**

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung v. 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg die Änderung der nachstehenden Prüfungsordnung beschlossen.

Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule und wurde durch den Präsidenten am 7. März 2003 gemäß § 94 Abs. 4 HHG genehmigt.

**Artikel 1: Änderungen**

1. In § 1 werden Abs. 4 und Abs. 5 wie folgt gefasst:  
„(4) Für das Studium ist zusätzlich eine fachbezogene praktische Tätigkeit von 12 Wochen abzuleisten (Grundpraktikum). Das Nähere regelt die Grundpraktikumsordnung (Anlage 5).  
(5) Das Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung ab. Das Studium endet mit der Diplomprüfung.“
2. Die Ordnung des Berufspraktischen Studienseesters wird neu gefasst (siehe Anlage 1).
3. Die Anlagen 2 a und 2 b werden neu gefasst (siehe Anlagen 2 a und 2 b dieser Änderung).
4. Die Grundpraktikumsordnung wird neu gefasst (siehe Anlage 5).

**Artikel 2: In-Kraft-Treten**

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft.

Gießen, 5. Februar 2003

Prof. Dr. Herbert Frank  
Dekan des Fachbereichs Bauwesen

Anlage 1

**Ordnung des Berufspraktischen Studienseesters des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Architektur**

§ 1

**Allgemeines**

- (1) In den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Gießen-Friedberg ist ein Berufspraktisches Studienseester (BPS) eingeordnet. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Die Beschaffung des Praxisplatzes bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (im Folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der Studentin oder dem Studenten im Einvernehmen mit dem Fachbereich. Zwischen der Praxisstelle und der Fachhochschule sollte ein Rahmenvertrag abgeschlossen werden.

(3) Das BPS wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der Studentin oder dem Studenten und der Praxisstelle geregelt.

## § 2

### Ausbildungsziele

Das BPS soll als „Fachpraktikum“ das erlernte Wissen in praktische Ingenieurarbeit umsetzen, wobei die Tätigkeiten unter Anleitung und Lenkung ausgeübt werden. Es sollen damit Einblicke in das Berufsfeld der Architektin oder des Architekten vermittelt werden, wobei die Studentin oder der Student an die Tätigkeiten der Ingenieurin oder des Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe herangeführt wird. Weiterhin soll das BPS Gelegenheit geben, exemplarisch die technischen und sozialen Folgen beruflichen Handelns einschätzen zu lernen.

## § 3

### Teile des Berufspraktischen Studiensemester

(1) Das BPS umfasst in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen und wird nach dem 4. Fachsemester abgeleistet.

(2) Das BPS gliedert sich in 18 Wochen praktische Tätigkeit (s. § 6) und 2 Wochen Begleitstudien in Form von Lehrveranstaltungen (s. § 7). Es verlängert sich durch Fehlzeiten entsprechend.

## § 4

### Zulassung

Voraussetzung für die Anmeldung zum BPS sind

- abgeschlossenes Grundstudium,
- abgeschlossenes Grundpraktikum,
- der Nachweis der Teilnahme an einer Mindestanzahl von BPS-Referaten und
- der Nachweis einer anerkannten Praxisstelle.

## § 5

### Praxisstellen, Verträge

(1) Das BPS wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Die Studentin oder der Student ist verpflichtet, dem BPS-Ausschuss die gewählte Praxisstelle vor Antritt der Ausbildung zu benennen. Der BPS-Ausschuss kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.

(2) Es wird empfohlen, das BPS in Praxisstellen zu absolvieren, die mit der Fachhochschule eine diesbezügliche Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben.

(3) Die Studentin oder der Student schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen von der Fachhochschule vorgegebenen Ausbildungsvertrag ab. Dieser Vertrag regelt insbesondere

1. die Verpflichtung der Praxisstelle
  - a) die Studentin oder den Studenten für die Dauer des BPS entsprechend den in § 6 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
  - b) ihr oder ihm eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält und
  - c) eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Betreuung der Studentin oder des Studenten zu benennen.
2. die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten
  - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
  - d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des BPS-Ausschusses anzufertigen und
  - e) ein Fernbleiben sowie einen Wechsel der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

## § 6

### Praktische Tätigkeiten

(1) Während des BPS soll in den folgenden Aufgabenbereichen mitgearbeitet werden:

- Entwurfsplanung,
- Ausschreibung und Angebot,
- Betriebsplanung und Bauleitung,
- Aufmaß und Abrechnung.

Die Tätigkeit soll sich dabei möglichst auf alle Teilbereiche erstrecken.

(2) Abweichungen von Abs. 1 bedürfen der Genehmigung durch den BPS-Ausschuss.

## § 7

### Begleitende Lehrveranstaltungen

Die berufspraktische Ausbildung wird von der Fachhochschule durch Begleitstudien ergänzt. Die Teilnahme an einer Mindestanzahl dieser Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht. Die organisatorische Planung und Durchführung der Begleitseminare sowie die Festlegung einer Mindestanzahl der Lehrveranstaltungen obliegt dem BPS-Ausschuss.

## § 8

### Status der Studentin oder des Studenten am Lernort Praxis

(1) Während des BPS, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin oder der Student an der Fachhochschule Gießen-Friedberg immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlich Studierenden.

(2) Sie oder er ist keine PraktikantIn oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die Studentin oder der Student an die Ordnungen der Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstelle werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

## § 9

### Haftung

(1) Das Land Hessen stellt die Trägerorganisation der Praxisstellen von allen Schadenersatzansprüchen frei, die gegen den Träger aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle im Rahmen des BPS geltend gemacht werden. Der Träger teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadenfalls und die Begründung des Schadenersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung vom Träger verlangen, dass der geltend gemachte Ersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus dem Träger entstehenden Kosten trägt das Land.

(2) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die dem Träger durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen von Studierenden im Zusammenhang mit der berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, sofern eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. § 254 BGB bleibt unberührt.

(3) Soweit das Land den Träger von Schadenersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadenersatz leistet, gehen mögliche Forderungen des Trägers gegen die Schadenverursacherin oder den Schadenverursacher auf das Land über.

## § 10

### Versicherungsschutz

(1) Die Studentin oder der Student ist während des Praxissemesters gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Die Studentin oder der Student ist an der Praxisstelle für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflicht der Praxisstelle versichert.

(3) Die Studentin oder der Student ist während des Praxissemesters grundsätzlich nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

(4) Bei Ableistung des BPS im Ausland sind Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz vor Antritt der berufspraktischen Tätigkeit zu klären.

## § 11

### BPS-Ausschuss

(1) Der Fachbereich überträgt alle das Grundpraktikum und das BPS betreffenden Aufgaben und Entscheidungen einem BPS-Ausschuss, der von einem BPS-Referat im Fachbereich Bauwesen unterstützt wird. Das BPS-Referat übernimmt die organisatorische Abwicklung, die Koordinierung der Ausbildungsinhalte, die Pflege zu den Praxisstellen sowie die Bereitstellung von Praxisplätzen. Es unterstützt die Studierenden bei der Stellenfindung und -auswahl.

(2) In den BPS-Ausschuss wählt der Fachbereichsrat zwei Professorinnen oder Professoren und eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für zwei Jahre und eine oder einen Studierenden für ein Jahr.

(3) Der BPS-Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

(4) Der BPS-Ausschuss wählt eine Professorin oder einen Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

- (5) Dem BPS-Ausschuss obliegt insbesondere:
- die Überprüfung der Ausbildungsverträge,
  - die Beratung und die Genehmigung der praktischen Tätigkeiten, s. § 6, und der Praxisstellen, s. § 5,
  - die Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten,
  - die Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen. (Für die Durchführung können auch Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis eingesetzt werden).

(6) Der BPS-Ausschuss kann die Befugnis zur Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren nicht studentischen Mitglied des BPS-Ausschusses übertragen (BPS-Beauftragte). Bei der Entscheidung müssen die Mitglieder der Professorengruppe des BPS-Ausschusses anwesend sein. Die BPS-Beauftragten sind unabhängig voneinander berechtigt, über die Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten zu entscheiden.

§ 12

**Betreuung der Studierenden**

- (1) Der BPS-Ausschuss bestimmt in Absprache mit der oder dem Studierenden eine Professorin oder einen Professor des Fachbereiches als Betreuerin oder Betreuer.
- (2) Die Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers sind:
- a) die Unterstützung des BPS-Referats im Fachbereich Bauwesen in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen,
  - b) die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
  - c) Information über den Verlauf der Ausbildung und fachliche Betreuung der oder des Studierenden,
  - d) die Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte.

§ 13

**Anerkennung**

(1) Die oder der Studierende hat zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des BPS dem BPS-Ausschuss termingerecht folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 b,
  - b) einen Bericht über die praktische Tätigkeit und
  - c) einen Teilnahmenachweis an den Lehrveranstaltungen der Begleitstudien des Fachbereiches Bauwesen.
- (2) Den Termin zur Vorlage der oben genannten Unterlagen legt der BPS-Ausschuss fest.

§ 14

**Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten entsprechend § 6 können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Berufspraktische Stu-

diensemester angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall der BPS-Ausschuss.

§ 15

**Ausnahmeregelung**

Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des Berufspraktischen Studiensemesters in das Studium vorübergehend geändert werden.

§ 16

**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft.

Anlage 2 a

**Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums**

Modul der Studienordnung	Nr.	1. Sem.	ECTS	2. Sem.	ECTS
<b>Module mit Prüfungsleistungen</b>					
Baustoffkunde/Bauchemie	4	T <sup>1)</sup>	4	KP <sup>1)</sup>	6
Vermessungskunde	5	T <sup>1)</sup>	2	KP <sup>1)</sup>	4
Ingenieurmathematik	6	KP	4	KP	4
Grafische Darstellung mit EDV/CAD	7	T <sup>1)</sup>	4	P <sup>1)</sup>	2
Tragwerkslehre I/II	8	KP	4	KP	4
Baukonstruktion	9	T	4	KP	2
Bauphysik	11			KP	6
<b>Module mit Studienleistungen</b>					
Freies Zeichnen	1	T	2		
Baugeschichte	2	S	2		
Ökologie im Bauwesen	3	T	2		
Einführung ins Entwerfen	10			S	2
Englisch	12	S	2		
<b>Summe ECTS</b>			30		30

ECTS = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System; die Leistungspunkte werden nach Erbringung des Leistungsnachweises erteilt.

P = Prüfungsleistung

S = Studienleistung

K = Klausur

T = Testat (nicht benotete Leistung, bei der die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen und festgestellt werden muss, z. B. EDV- und Laborpraktikum, Labor- oder Feldmessübung)

<sup>1)</sup> Die erfolgreiche Teilnahme an den EDV- und Laborpraktika, Labor- oder Feldmessübungen ist Voraussetzung für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen.

**Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums  
Studienrichtung Architektur — Bauen im Bestand**

Anlage 2 b

Module der Studienordnung	Nr.	3. Sem.	ECTS	4. Sem.	ECTS	6. Sem.	ECTS	7. Sem.	ECTS
<b>Module mit Prüfungsleistungen</b>									
Baukonstruktion mit Projekt	9, 20	S*	2	P	4				
Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung	28					P	6		
Stegreifentwerfen und Entwerfen	23, 27, 31, 34			S*	4	S*	8	P	6
Technische Gebäudeausrüstung	22, 33			S*	4		2	P	4
Baugeschichte und Denkmalpflege	30					P	4		
Entwerfen und Innenraumgestaltung	35							P	4
<b>Module mit Studienleistungen</b>									
Tragwerkslehre III	8		4						
Baumanagement I	13		6						
Siedlungs- und Verkehrswesen	14		4						
Holzbau/Stahlbetonbau	15, 16		8						
Öffentliches Baurecht	17		2						
Baugrund und Gründungen	18		2						

Module der Studienordnung	Nr.	3. Sem.	ECTS	4. Sem.	ECTS	6. Sem.	ECTS	7. Sem.	ECTS	
Entwerfen und plastisch/räumliches Gestalten, Modellbau	19		4							
Gebäudekunde	21				4					
Bauaufnahme	24				2					
Städtebauliches Entwerfen	25				4					
Konstruktionsentscheid. im Hochbau	29					2				
Ausbaugewerke	32					4			4	
Brandschutz	36								2	
<b>Wahlpflichtmodule</b>										
8 SWS aus dem Modulkatalog B4–B7					4		4			
Wahlpflichtmodul 1					4					
Wahlpflichtmodul 2									4	
Wahlpflichtmodul 3									4	
<b>Summe ECTS-Punkte</b>			32		30		30		28	
5. Sem., BPS	30 ECTS	8. Sem. Wahlpflichtmodule, Diplomarbeit + Kolloquium					8 + 22 ECTS			

**Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums**  
**Studienrichtung Architektur — Baumanagement und Projektsteuerung**

Anlage 2 b

Module der Studienordnung	Nr.	3. Sem.	ECTS	4. Sem.	ECTS	6. Sem.	ECTS	7. Sem.	ECTS	
<b>Module mit Prüfungsleistungen</b>										
Baukonstruktion mit Projekt	9, 20	S*	2	P	4					
Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung	28					P	6			
Stegreifentwerfen und Entwerfen	23, 27, 31			S*	4	S*	8	P	2	
Technische Gebäudeausrüstung	22, 33			S*	4		2	P	4	
Baumanagement	13, 26	S*	6	KP	4					
Projektsteuerung mit Projekt	37, 38					P	8	S*	6	
<b>Module mit Studienleistungen</b>										
Tragwerkslehre III	8		4							
Siedlungs- und Verkehrswesen	14		4							
Holzbau/Stahlbetonbau	15, 16		8							
Öffentliches Baurecht	17		2							
Baugrund und Gründungen	18		2							
Entwerfen und plastisch/räumliches Gestalten, Modellbau	19		4							
Gebäudekunde	21				4					
Bauaufnahme	24				2					
Städtebauliches Entwerfen	25				4					
Ausbaugewerke	32						4		4	
Brandschutz	36								2	
<b>Wahlpflichtmodule</b>										
8 SWS aus dem Modulkatalog B4–B7					4				6	
Wahlpflichtmodul 1							6			
Wahlpflichtmodul 2										
<b>Summe ECTS-Punkte</b>			32		30		34		24	
5. Sem., BPS	30 ECTS	8. Sem. Wahlpflichtmodule, Diplomarbeit + Kolloquium					8 + 22 ECTS			

ECTS = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System; die Erteilung erfolgt nach Erbringung des Leistungsnachweises

P = Prüfungsleistung

S = Studienleistung

K = Klausur

T = Testat (nicht benotete Leistung, bei der die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen und festgestellt werden muss, z. B. EDV- und Laborpraktikum, Labor- oder Feldmessübung)

<sup>1)</sup> Die erfolgreiche Teilnahme an den EDV- und Laborpraktika, Labor- oder Feldmessübungen ist Voraussetzung für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen.

\* Die Studienleistungen fließen mit einem Drittel in die Fachnote ein.

## Anlage 5

**Grundpraktikumsordnung des Fachbereichs Bauwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Architektur**

## § 1

**Bestandteile des Praktikums**

(1) Für das Studium im Studiengang Architektur ist ein Grundpraktikum in Form einer praktischen Ausbildung mit einer Gesamtdauer von 12 Wochen erforderlich. Es wird empfohlen, davon mindestens 8 Wochen vor Studienbeginn als Vorpraktikum abzuleisten. Spätestens bei der Anmeldung zum Berufspraktischen Studiensemester (BPS) muss die Anerkennung des gesamten Grundpraktikums vorliegen.

(2) Das Praktikum soll folgende Baustellen- oder Ausbildungsbaustellentätigkeiten bzw. baustellenadäquate Tätigkeiten enthalten:

Mauerarbeiten	mindestens 3 Wochen,
Stahlbetonarbeiten	mindestens 3 Wochen und
Zimmer- oder Stahlbauarbeiten	mindestens 3 Wochen.

(3) Von Abs. 2 und § 2 abweichende Tätigkeiten können im Einzelfall vom BPS-Ausschuss (§ 11 der Ordnung des Berufspraktischen Studiensemesters) anerkannt werden.

## § 2

**Sinn und Zweck des Praktikums**

Die praktische Tätigkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen an einer Fachhochschule sowie für die spätere Tätigkeit als Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur. Die Praktikantin oder der Praktikant soll auf Hoch- und Tiefbaustellen einen Einblick in den Betrieb einer solchen Baustelle bekommen und durch praktische Mitarbeit bei Mauer-, Stahlbeton-, Zimmer- bzw. Stahlbauarbeiten die dortigen handwerklichen Tätigkeiten und Baustoffe kennen lernen. Die Praktikantin oder der Praktikant gewinnt darüber hinaus eine Vorstellung von den sozialen Problemen unserer modernen Industriegesellschaft.

## § 3

**Organisation des Praktikums**

(1) Die Wahl des Praktikumsbetriebes bleibt der Praktikantin oder dem Praktikanten überlassen. Sie oder er hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die praktische Tätigkeit den angegebenen Ausbildungsinhalten für das Praktikum gerecht wird.

Die Praxis soll auf Baustellen bzw. Ausbildungsbaustellen abgeleistet werden. Tätigkeiten in Ingenieurbüros, Behörden u. Ä. können grundsätzlich nicht anerkannt werden. Für das Praktikum geeignete Betriebe können bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder beim Arbeitsamt erfragt werden.

(2) Werkarbeitsbuch, Zeugnis

Damit die Praktikantin oder der Praktikant angehalten ist, das während der Arbeit Gelernte zu verarbeiten, muss sie oder er in der Regel während des Praktikums ein Werkarbeitsbuch führen, das vom Praktikumsbetrieb wöchentlich durch Gegenzeichnung bestätigt werden soll. Im Werkarbeitsbuch werden neben einem kurzen Abriss der geleisteten Arbeit in Form von Wochenberichten einzelne, besonders interessante Arbeitsvorgänge vorzugsweise in Form von Skizzen und knapp gefassten Berichten eingetragen. Es soll mindestens eine DIN-A4-Seite pro Woche geschrieben werden. Am Ende des Ausbildungsabschnittes wird der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis soll erkennen lassen, welche Tätigkeiten im Einzelnen in den jeweiligen Zeiträumen abgeleistet wurden.

(3) Anerkennung des Praktikums

Das Werkarbeitsbuch ist zusammen mit dem Zeugnis oder den Zeugnissen spätestens 2 Wochen vor der Anmeldung zum Berufspraktischen Studiensemester (BPS) dem BPS-Ausschuss (nach § 11 der Ordnung des Berufspraktischen Studiensemesters) zur Anerkennung vorzulegen (Anschrift: Fachhochschule Gießen-Friedberg, Fachbereich Bauwesen — BPS-Ausschuss —, Wiesenstraße 14, 35390 Gießen). Der Ausschuss entscheidet, inwieweit andere nachgewiesene praktische Tätigkeiten eine oder mehrere der in §§ 1 und 2 genannten ersetzen können.

Über ein ordnungsgemäß abgeleistetes Praktikum stellt der BPS-Ausschuss eine Bescheinigung aus, die bei der Zulassung zur Diplomprüfung und der Meldung zum Berufspraktischen Studiensemester (BPS) vorzulegen ist. Die Studentin oder der Student hat selbst dafür zu sorgen, dass ihre oder seine im Rahmen des Praktikums abgeleistete Tätigkeit im vorgeschriebenen Umfang rechtzeitig anerkannt werden kann.

(4) Folgende Studienbewerberinnen oder -bewerber brauchen kein weiteres Praktikum nachzuweisen:

— Absolventinnen oder Absolventen einer Berufsausbildung als Bautechniker/in, Bauzeichner/in, Beton- und Stahlbetonbauer/in, Hochbaufacharbeiter/in, Straßenbauer/in, Tiefbaufacharbeiter/in oder im Maurer- bzw. Zimmererhandwerk,

— Absolventinnen und Absolventen einer Fachoberschule mit dem Schwerpunkt Bauwesen, die in einem mindestens 12 Wochen umfassenden Praktikum Baustellen- oder Ausbildungsbaustellentätigkeiten bzw. baustellenadäquate Tätigkeiten abgeleistet haben.

(5) Bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, die abgeschlossene Berufsausbildungen als Ausbaufacharbeiter/in, Bauschlossler/in, Baustoffprüfer/in, Betonsteinhersteller/in, Estrichleger/in, Gleisbauer/in, Kachelofenbauer/in, Kanalbauer/in, Rohrleitungsbauer/in, Stahlbauschlossler/in, Steinmetz/in oder Wasserbauwerker/in nachweisen, können 8 Wochen anerkannt werden.

(6) Bei anderen als in Abs. 4 und 5 aufgeführten schulischen und beruflichen Ausbildungsabschlüssen entscheidet der BPS-Ausschuss im Einzelfall, ob und in welchem Umfang Tätigkeiten auf das Praktikum angerechnet werden können.

## § 4

**In-Kraft-Treten**

Diese Grundpraktikumsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft.